

INHALT

Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform – Zufällig erreicht?	141
---	-----

Prof. René Geißler, Wildau

Der Kostenersatz in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Teil 2)	146
--	-----

Dr. jur. Peter Queitsch, Düsseldorf

Aus der Rechtsprechung

1. Die Angabe des Datums im Rahmen der Ausfertigung, wie sie auch von § 66 Abs. 1 Nr. 4 LVwG (juris: VwG SH) vorausgesetzt wird, stellt sicher, dass die Prüfung, ob die zu verkündende Fassung der Rechtsnorm mit der vom Normgeber beschlossenen Fassung der Norm übereinstimmt, vor deren Bekanntmachung erfolgt.
2. Die Ausfertigung hat am Ende aller Verfahrensschritte unmittelbar vor der Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Umstände und Unterlagen auf die Offenkundigkeit eines Fehlers bei der Datumsangabe hindeuten, sondern dass sich der Nachweis des zeitlichen Ablaufs aus dem ausgefertigten Satzungsexemplar als solchen ergibt.
3. Die in § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG (juris: StWG SH 2003) enthaltene Ermächtigung straßenreinigungspflichtiger Gemeinden zur Erhebung von Benutzungsgebühren i. S. d. § 6 KAG (juris: KAG SH 2005) beruht auf einer nicht zu beanstandenden Fiktion eines Benutzungsverhältnisses. Sie ist geknüpft an eine gemeindliche Reinigungsleistung, die den anliegenden sowie den erschlossenen Grundstücken gegenüber der Allgemeinheit einen (besonderen) Vorteil verschafft.
4. Kommunen sind vor dem Hintergrund der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 GO (juris: GemO SH 2003), insbesondere dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Abs. 1) sowie dem der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Abs. 2), und der Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO (juris: GemO SH 2003) grundsätzlich gehalten, Abgaben i. S. d. § 1 Abs. 1 KAG (juris: KAG SH 2005) sogar dann zu erheben, wenn dies nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in ihrem Ermessen steht.

OVG SH, Urteil vom 11. 3. 2026 – 6 KN 6/24	151
---	-----